VERORDNUNG (EWG) Nr. 2624/89 DER KOMMISSION

vom 29. August 1989

zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1988/89 und zur Schätzung der Erzeugung sowie zur Festsetzung der Kürzung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/89 (4), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird jährlich die tatsächliche Erzeugung des betreffenden Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der Mengen festgestellt, für die eine Beihilfe beantragt ist. Nach diesem Kriterium wird die tatsächliche Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1988/89 in der nachstehend aufgeführten Höhe festgestellt.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 muß die Baumwollerzeugung jeweils vor Beginn des Wirtschaftsjahres geschätzt werden. Anhand der vorliegenden Angaben ist der Schätzwert dieser Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wie nachstehend angegeben festzulegen.

In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird die Beihilfe nach den Kriterien des genannten Absatzes verringert, wenn der geschätzte Produktionsumfang die garantierte Höchstmenge überschreitet. Für 1989/90 ist die geschätzte Erzeugung höher als die für das gleiche Wirtschaftsjahr festgesetzte garantierte Höchstmenge. Infolgedessen ist die Beihilfe wie nachstehend angegeben zu kürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird die tatsächliche Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle in Höhe von 1 189 866 Tonnen festgestellt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1989/90

— wird die Erzeugung auf 1 009 119 Tonnen geschätzt,

— wird die Beihilfe um 17,284 ECU/100 kg gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 174.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.